

Bebauungsplan „Solarpark Neuwiese“

der Gemeinde Elsterheide

nach §§ 8 - 10 BauGB

Begründung

Vorentwurf

**zu der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1)
BauGB sowie der berührten Behörden und Träger öffentlicher
Belange gem. § 3 (2) BauGB**

Fassung vom 25.10.2022

Bauleitplanung:

Gemeinde Elsterheide

Am Anger 36

02979 Elsterheide OT Bergen



Planverfassende:

BPM Ingenieure GmbH

Waisenhausstraße 10

09599 Freiberg



Projekt-Nr.:

10-22-062

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Rechtliche Grundlagen	4
1 Anlass und Planungsziele	5
2 Geltungsbereich, Lage und Größe des Plangebiets.....	7
2.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	7
2.2 Vorhabenbeschreibung.....	9
2.3 Begründung der Standortwahl	10
3 Übergeordnete Planungen	12
3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen LEP 2013	12
3.2 Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien	13
3.3 Flächennutzungsplan	15
3.4 Bebauungspläne.....	16
3.5 Sonstige Planungen	17
3.5.1 Energie- und Klimaschutzprogramm Sachsen (2021).....	17
3.5.2 Sächsische PV-Freiflächen-Verordnung.....	18
3.5.3 Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept Oberlausitz-Niederschlesien..	19
4 Inhalte des Bebauungsplans.....	20
4.1 Art der baulichen Nutzung	20
4.2 Maß der baulichen Nutzung.....	20
4.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)	20
4.2.2 Höhe der baulichen Anlagen	21
4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.....	21
4.4 Rückbau und Folgenutzung.....	22
4.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	22
4.5.1 Einfriedungen	22
4.6 Erschließung	23
4.6.1 Verkehrserschließung	23
4.6.2 Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung.....	23
4.6.3 Niederschlagswasser	24
4.6.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung.....	24
4.6.5 Löschwasserversorgung	24
5 Leitungsbestand	26

6 Umweltbelange	27
7 Flächenbilanz	28
8 Verweise	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage des Plangebietes in der Gemeinde Elsterheide / GeoSN	7
Abbildung 2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes/ Quelle: https://earth.google.com/	8
Abbildung 3 Beispiel der Modulaufstellung	10
Abbildung 4 Raumnutzungskarte , Auszug (Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz- Niederschlesien, 2019).....	14
Abbildung 5 Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsterheide, 2010 (Ausschnitt mit dem Geltungsbereich der geplanten Änderung).....	16
Abbildung 5 Bebauungspläne in der Umgebung des Geltungsbereiches / RAPIS, 07.2022	17
Abbildung 6 Lage des Plangebietes in der Gebietskulisse der Sächsischen PV-Verordnung PVFVO 2021 / Quelle: Geoportal Sachsenatlas	19
Abbildung 7 Verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes über die öffentlichen Zuwegungen	23

Anhang

Anhang 1: Umweltinformationen zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie Behörden und TÖB gem. § 4 (1) BauGB	
---	--

Rechtliche Grundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 11 G vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738) geändert worden ist
2. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
3. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
4. **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
5. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I, S. 123), das zuletzt durch Art. 2 G vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1371) geändert worden ist
6. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 G vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1401) geändert worden ist.

1 Anlass und Planungsziele

Durch den Regierungsbeschluss der Bundesrepublik Deutschland, aus der Kernenergie bis 2022 auszusteigen, hat die Nutzung erneuerbarer Energien wesentlich an Bedeutung gewonnen. Eines der entscheidenden strategischen Ziele der deutschen Energiepolitik besteht darin, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern und somit eine umweltschonende Energieversorgung in Deutschland zu sichern. Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) wurden dafür Voraussetzungen geschaffen. Ziel dieses Gesetzes ist es u.a., dass bis zum Jahr 2050 der gesamte in Deutschland produzierte und verbrauchte Strom treibhausgasneutral erzeugt wird; der dafür erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen (§ 1 EEG 2021). Die Nutzung von Sonnenenergie spielt dabei neben der Windenergie eine entscheidende Rolle. Im § 2 des EEG 2021 wird die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien hervorgehoben: demnach liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen samt Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (ausgenommen sind Belange der Landes- und Bündnisverteidigung).

Der Freistaat Sachsen hat sich mit dem Energie- und Klimaprogramm 2021 zu dem Ziel bekannt, im Sektor Photovoltaik die Stromerzeugung bis zum Jahr 2024 auf jährlich 3.980 GWh auszubauen. Gegenüber dem Anlagenbestand von 2019 ist dafür ein jährlicher Zubau von mehr als 400 MWp notwendig. Zusätzlich 6.000 GWh erneuerbare Energien sollen jährlich bis zum Jahr 2030 erzeugt werden, wobei die Photovoltaik einen Anteil von 40 % trägt. In Summe ist in Sachsen im Jahr 2030 ein PV-Anlagenbestand mit etwa 6.000 MWp Leistung erforderlich, um die sächsischen Klimaziele zu erfüllen.

Dieser Zielstellung folgend, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide beschlossen, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche im Ortsteil Neuwiese-Bergen zu errichten.

Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes bilden die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 20 MWp und einer Gesamtfläche von ca. 32 ha auf einer Ackerfläche zwischen der Geierswalder Str. und dem Schwarzen Graben in Neuwiese-Bergen. Die gewonnene Solarenergie wird in elektrischen Strom umgewandelt und in das öffentliche Netz eingespeist.

In der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2021 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. 50/21 für den Bebauungsplan Solarpark Neuwiese mit einer 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gefasst. Die Erarbeitung des qualifizierten Bebauungsplanes erfolgt mit einem zweistufigen Beteiligungsverfahren und einem Umweltbericht als separates Teil der Begründung nach § 2a BauGB.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage einschließlich sämtlicher Nebenanlagen zur umweltgerechten Erzeugung von Strom aus der Sonnenenergie durch Festsetzung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie Sicherung der Erschließung und des städtebaulichen Ausgleichs.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bebauungspläne durch die Städte und Gemeinden aufzustellen, sobald die geordnete städtebauliche Entwicklung dies erfordert. Da sich die Fläche im planungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB befindet, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Mit der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Regelverfahren nach § 8 – 10 BauGB wird sichergestellt, dass sich im Zusammenhang mit dem entsprechenden Vorhaben stellende städtebauliche Erfordernisse und Belange, wie beispielsweise naturschutzfachliche Belange, ausführlich und hinreichend berücksichtigt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes bildet gleichzeitig eine Voraussetzung für die Förderfähigkeit des Vorhabens nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 h EEG 2021 und damit die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage.

Die technische Entwicklung und Umsetzung des Vorhabens erfolgt durch den Vorhabenträger. Zwischen der Gemeinde Elsterheide und dem Vorhabenträger wurde zum Aufstellungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abgeschlossen, in welchem sich der Vorhabenträger zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet.

Parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsterheide im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

2 Geltungsbereich, Lage und Größe des Plangebiets

2.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Die Gemeinde Elsterheide mit ihren 9 Orten und einer Gesamtfläche von ca. 129 km² liegt im Norden des Landkreises Bautzen im Osten von Sachsen, im Lausitzer Seenland, am Übergang der Oberlausitz zur Niederlausitz. Mit ca. 4.000 Einwohnern und einer geringen Siedlungsdichte ist das Gemeinwesen überwiegend land- und forstwirtschaftlich sowie durch mittelständische Unternehmen geprägt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Neuwiese-Bergen, ca. 4,5 km nordwestlich von Hoyerswerda und ca. 1,1 km südlich des Neuwieser Sees, auf einer landwirtschaftlichen Fläche zwischen dem Gewerbegebiet an der Geierswalder Str. und dem Südgraben (Abbildung 1).



Abbildung 1 Lage des Plangebietes in der Gemeinde Elsterheide / GeoSN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und ist weitgehend von landwirtschaftlichen und Waldflächen umgeben. Das Plangebiet ist topographisch homogen und wird aktuell als Ackerfläche bewirtschaftet, davon ausgenommen ist Fl. 12 Gemarkung Neuwiese Flur 10, welches vom Eigentümer als

extensives Grünland genutzt wird. Westlich und südlich schließen sich die öffentlichen Zuwegungen an, die auch für die Verkehrserschließung des Plangebiets genutzt werden können.

Der Geltungsbereich ist durch folgende Nutzungen umgeben:

- im Norden der Schwarzer Graben und die Waldflächen
- im Osten die Waldflächen
- Im Süden die landwirtschaftliche Fläche und die öffentliche Verkehrsfläche, die in die Geierswalder Straße mündet
- Im Südwesten das Gewerbegebiet Neuwiese-Bergen
- Im Westen die Waldflächen, Verkehrsfläche S234 .

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich süd-östlich von der Geltungsbereichsgrenze, ca. 600 m entfernt.



Abbildung 2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes/ Quelle: <https://earth.google.com/>

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 18/3 (teilweise), 24/1 (teilweise), 28/1 (teilweise), 40/1 (teilweise), 90 der Flur 2, Gemarkung Neuwiese sowie die Flurstücke 12, 16, 17, 18, 19/1, 20/3 (teilweise), 21, 22, 23, 24, 26, 27/4, 28, 29/4, 30/2, 31/3 (teilweise), 32, 33, 34, 35/1, 36, 37/3 (teilweise), 39/3, 40 – 60, 61/3, 62/3, 63/2, 64/2, 65/2, 66, 67, 68/1, 69, 70/1, 71/1, 72/1, 73/1, 74, 76 – 84, 85/1 (teilweise), 86, 87, 88 der Flur 10 , Gemarkung Neuwiese.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 32 ha und befindet sich im Eigentum von einigen privaten Eigentümern. Flächensicherung für den geplanten Solarpark erfolgt individuell mit jedem Eigentümer mittels eines Pachtvertrags.

2.2 Vorhabenbeschreibung

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist auf einer landwirtschaftlichen Fläche im Ortsteil Neuwiese-Bergen der Gemeinde Elsterheide geplant. Die Gründung der Modultische erfolgt mittels Ramppfosten. Der Reihenabstand zwischen den Modulen wird so ausgewählt, dass nicht mehr als 70 % der Sondergebietsfläche SO PV durch PV-Module überschirmt wird, dafür werden die PV-Modulreihen mit einem Reihenabstand von 2,5 bis 3 m (lichter Abstand zwischen den Modulen) aufgestellt. Der Abstand der mit PV-Modulen überbaubaren Fläche zu dem angrenzenden Wald beträgt 10 m.

Aufgrund der den Geltungsbereich querenden Gasleitungstrassen sowie der geplanten Bauarbeiten im Rahmen einer Neuverlegung der planfestgestellten Gasleitung sind die von Überbauung freizuhaltende/n Schutzstreifen erforderlich. Die PV-Freiflächenanlage wird dadurch in mehreren Baufeldern realisiert, die durch Schutzstreifen der Gasleitung geteilt sind.

Zur Sicherung des Objektes wird innerhalb des sonstigen Sondergebietes Photovoltaik ein umlaufender Sicherheitszaun mit Übersteigschutz mit einer Maximalhöhe von 2,5 m errichtet, die Zugänglichkeit des Geländes für Leitungsbetreiber ist dabei z.B. mittels abschließbare Toranlage zu sichern.

Der durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage produzierte Strom kann im näheren Umfeld des Geltungsbereichs ins öffentliche Netz eingespeist werden.

Die kalkulierte Betriebszeit der Anlage beträgt 30 Jahre ab Inbetriebnahme mit einer möglichen Verlängerung der Nutzungsdauer.

Die voraussichtliche PV-Modulbelegungsfläche ist in Abbildung 3 dargestellt.



Abbildung 3 Beispiel der Modulaufstellung

Die geplante Ausführung der PV-Anlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, um die Fläche nach Betriebsende ohne diesbezügliche Einschränkungen wieder ihrer vorherigen Nutzung (Landwirtschaftliche Fläche) herzustellen. Auch während des PV-Betriebs ist eine extensive Grünlandbewirtschaftung der PV-Fläche möglich, dafür wird der Abstand der unteren Modulkante über der Geländeoberkante von mind. 0,7 m eingehalten.

Die Fläche, welche für den Solarpark benötigt wird, verbleibt im Eigentum der derzeitigen Eigentümer, welche die Fläche für die Laufzeit der Anlage dem Vorhabenträger verpachten.

Die Kosten der Bauleitplanung und der damit verbundenen Gutachten sowie Bau- und Erschließungskosten werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Elsterheide und dem Vorhabenträger geregelt und durch den Vorhabenträger getragen.

2.3 Begründung der Standortwahl

Bei der Standortwahl für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden mehrere Kriterien betrachtet. Aus wirtschaftlicher Sicht sind folgende Kriterien von Bedeutung: die Besonnung des Standortes, erforderliche Nähe aufnahmefähiger Netze sowie die Einspeisevergütung, die

durch EEG 2021 u.a. für die Acker- und Grünlandflächen in den benachteiligten Gebieten gewährt wird.

Ein natur- und artenschutz- sowie landschafts- und landwirtschaftsverträglicher Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik wird durch Beachtung folgender **Ausschlusskriterien** sichergestellt:

- Lage in Naturschutzgebieten und Nationalparks (§ 38a Abs. 1 EEG 2021)
- Flächen des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (Natura-2000-Gebiete) oder eines Nationalen Naturmonumentes (§ 24 Absatz 4 BNatSchG, § 15 Absatz 1 SächsNatSchG)

In der Gemeinde Elsterheide wurden Potentiale in Anlehnung an die oben genannten Bedingungen geprüft. Der Standort für den geplanten Solarpark Neuwiese wurde anhand folgender Kriterien priorisiert:

- Lage der geplanten Photovoltaikfläche außerhalb der Naturschutzgebiete, eines Nationalen Naturmonumentes, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Nationalparks
- Lage in der Gebietskulisse PVFVO - Photovoltaik-Freiflächenverordnung Sachsen (2021): benachteiligtes Gebiet gemäß § 3 Nr. 7 EEG 2021 und somit die Förderfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 h EEG 2021
- Ausreichende Entfernung von schutzwürdigen Nutzungen (Wohnnutzung in ca. 950 m Entfernung)
- Öffentliche Zuwegung vorhanden
- Einspeisemöglichkeit in das vorhandene öffentliche Netz
- Flächenverfügbarkeit durch Vereinbarungen mit Eigentümern geregelt
- Regionalplanerisch zum größten Teil unbeplanter Bereich, kein Widerspruch den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (s. Kap. 3).

Die landwirtschaftlichen Belange werden durch den geplanten Flächenentzug nicht erheblich beeinflusst, da eine extensive landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist, z.B. in Form von Beweidung des Vorhabengebietes durch Schafe. Aufgrund der Einstufung des Geltungsbereiches als „benachteiligtes Gebiet“ sowie des Bodenfruchtbarkeitswertes von II „gering“ (RAPIS Landes- und Regionalplanung (ipm-gis.de)), wird eine anderweitige, v.a. extensive Grünlandbewirtschaftung (Beweidung bzw. Mahd) der Fläche für PV-Anlagen als sinnvoll und nachhaltig angesehen.

3 Übergeordnete Planungen

Bauleitpläne sind grundsätzlich den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und die Ressourcen nachhaltig zu schützen sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Solarpark Neuwiese“ ergeben sich die maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung aus den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes Sachsens LEP (2013) sowie des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien (Erste Gesamtfortschreibung, 2010).

3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen LEP 2013

Der Landesentwicklungsplan Sachsens ist am 31.08.2013 in Kraft getreten.

Entsprechend den Darstellungen des Landesentwicklungsplanes Sachsens befindet sich der Geltungsbereich in einem ländlichen Raum, ca. 5 nördlich vom Oberzentrum Hoyerswerda (Karte 1 LEP 2013). Karte 3 des LEP „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ weist die Gemeinde Elsterheide als Bergbaufolgelandschaften „Braunkohle“ aus.

Bezüglich der Energieversorgung ist im LEP 2013 Sachsen folgendes Ziel definiert:

Ziel 5.1.1: Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass „die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann und ... die Energieinfrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Energiepotenziale und -kreisläufe optimiert wird“.

Weiterhin sind bei Vorliegen von Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepten diese dem Grundsatz G 5.1.2 entsprechend bei der Regionalplanung zu berücksichtigen. Regionale Energie- und Klimaschutzkonzepte gehen sowohl durch die Berücksichtigung aller Potenziale zur Nutzung der Erneuerbaren Energien als auch der Energieeffizienz über die Möglichkeiten der Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien durch eine raumordnerischen Steuerung hinaus und sind geeignet, den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Sinne einer regionalen Wertschöpfung zu befördern. Diese Konzepte bilden eine Grundlage für die Regionalplanung und die Regionalentwicklung mit dem Ziel, lokale Produktions- und Abnehmerstrukturen von Energie optimal miteinander zu verbinden. (G 5.1.2 LEP 2013)

3.2 Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien

Die Regionalplanung hat die Programme und Pläne der Landesplanung zu konkretisieren und die regionalen Grundsätze und Ziele der Raumordnung festzulegen.

Gemäß Raumnutzungskarte des wirksamen Regionalplans für Oberlausitz-Niederschlesien (Erste Gesamtfortschreibung, 2010) befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum größten Teil in einem unbeplanten Außenbereich. Eine Teilfläche im Nord-Osten des Plangebietes ist als Vorbehaltsgebiet für Waldmehrung ausgewiesen, weiter östlich grenzt das Vorbehaltsgebiet Schutz des vorhandenen Waldes an die Geltungsbereichsgrenze an.

Natur- und Wasserschutzgebiete sind nicht im Plangebiet befindlich.

Aktuell wird die zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien erarbeitet. Die Raumnutzungskarte des Entwurfes des Regionalplans enthält für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Änderungen im Vergleich zu dem rechtskräftigen Regionalplan. (Abbildung 4**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)

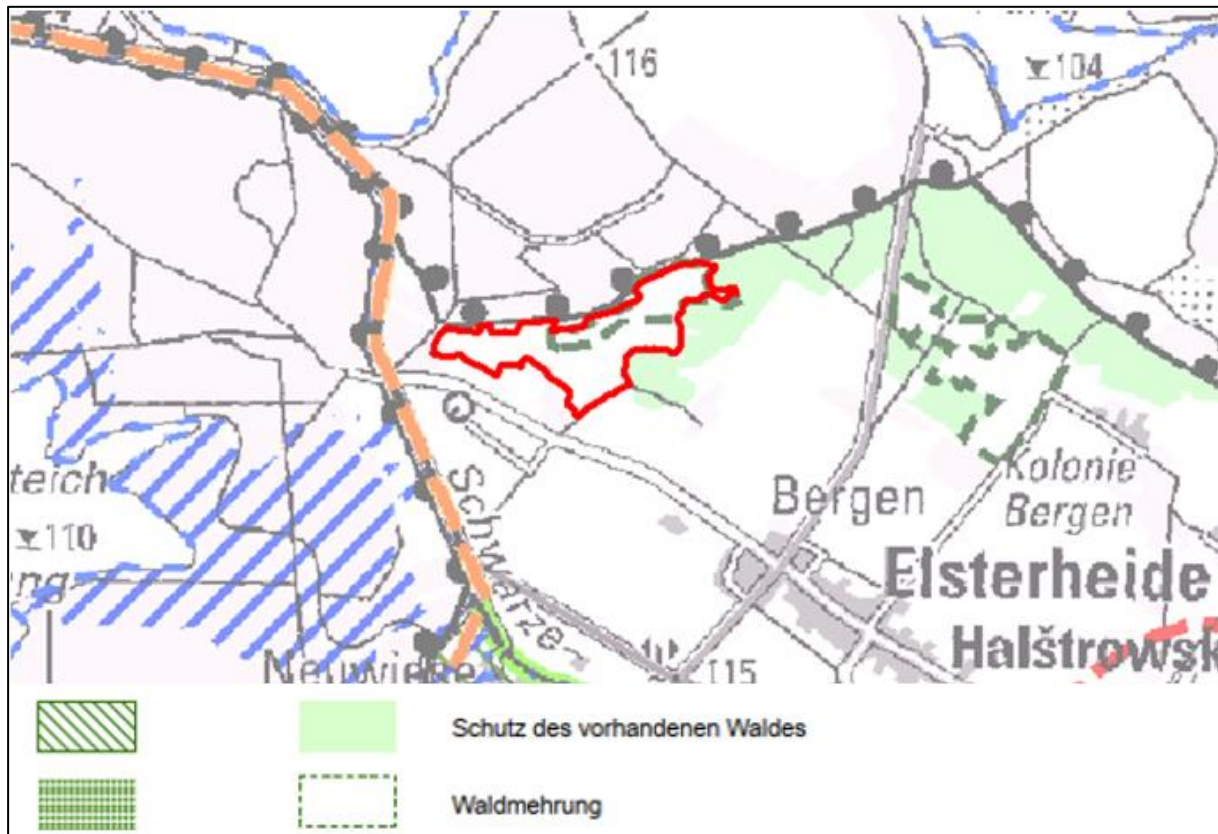


Abbildung 4 Raumnutzungskarte , Auszug (Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien, 2019)

Auseinandersetzung mit Vorgaben der Raumordnung:

Für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die landwirtschaftliche Fläche mit der Gesamtgröße von ca. 32 ha in Anspruch genommen, die vollständig in der Flächenkulisse der Sächsischen PV-Verordnung liegt. Im Nordosten des Geltungsbereichs ist ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung ausgewiesen.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG). Ein Vorbehaltsgebiet besitzt den Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung und ist einer Abwägung zugänglich; die konkrete Ausgestaltung wird der nachfolgenden Planung (u.a. der Bauleitplanung) überlassen./4/

Die Begründung zu dem Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien (2010) führt folgendes hierzu aus: „Die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung sollen einer weiteren Erhöhung des Waldanteils in der Region dienen, ohne dass ein bestimmter Zielwert dafür im Regionalplan festgelegt wird. ... Die Ausweisung stellt

somit ein regionalplanerisches Angebot dar“. /2/ Über die konkrete Umsetzung und Berücksichtigung entscheidet somit in jedem konkreten Fall die Gemeinde, u.a. im Rahmen der Abwägung auf der Ebene der Bauleitplanung.

Die Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage dient zum Ausbau erneuerbarer Energien und leistet einen wichtigen Beitrag zur Absicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Im Raumordnungsgesetz (ROG) ist der Grundsatz verankert, in allen Teilräumen Deutschlands eine „nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) und den räumlichen Erfordernissen von Klimaschutz und Klimaanpassung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Eine entsprechende Verankerung findet sich auch im Baugesetzbuch (BauGB) als Anforderungen an die örtlichen Planungen (§§ 1, 1a, 5 BauGB). Öffentliche Stellen müssen diese Grundsätze bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigen. Als Abwägungsbelang unterliegt dieses Thema der individuellen Priorisierung der Kommunen im Rahmen der Sicherung des Gemeinwohls und der Daseinsvorsorge./5/

Die geplante Nutzung des Plangebietes als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht einer langfristigen Sicherung des ausgewiesenen Bereichs für die Waldmehrung nicht entgegen, da die Photovoltaikmodule lediglich mittels Rammpfosten montiert werden und die Bodenversiegelung somit minimal gehalten wird. Nach einer dauerhaften Außerbetriebnahme erfolgt vollständiger Rückbau der Photovoltaikanlage und die Fläche kann der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden, was sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Waldmehrung ermöglicht.

Der Bebauungsplan „Solarpark Neuwiese“ ist somit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

3.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Elsterheide besitzt einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit dem Stand von 2010. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt und grenzt unmittelbar an bestehende Waldflächen sowie landwirtschaftliche Flächen und eine Gewerbefläche im Südwesten (Abbildung 5). Das regionalplanerisch definierte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung (Kap. 3.2) ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsterheide nicht dargestellt.

Die im vorliegenden Bebauungsplan angestrebte Festsetzung des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ kann nicht aus der Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes entwickelt werden, deswegen wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8

Abs. 3 BauGB geändert mit dem Ziel, eine Sonderbaufläche für Photovoltaik anstelle der landwirtschaftlichen Fläche darzustellen.

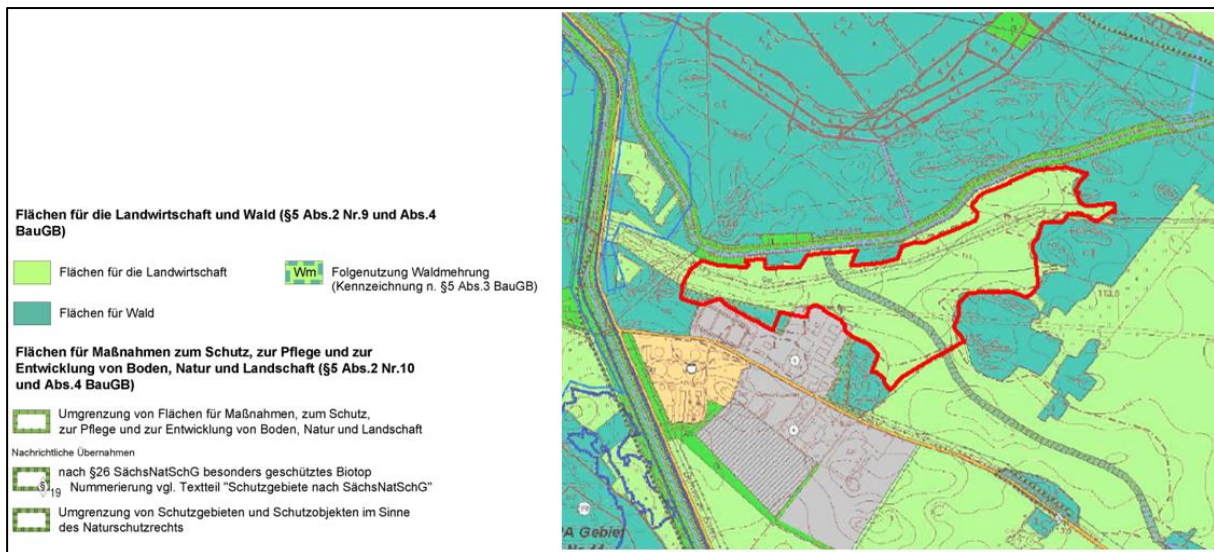


Abbildung 5 Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsterheide, 2010 (Ausschnitt mit dem Geltungsbereich der geplanten Änderung)

3.4 Bebauungspläne

In der Umgebung des geplanten Solarparks Neuwiese befinden sich zwei rechtskräftige Bebauungspläne:

- Ca. 100 m südwestlich liegt der Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans „Gewerbegebiet Bergen“ (2016)
- Ca. 890 m südöstlich befindet sich der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Neuwieser Straße“ zur Errichtung der Wohnbauflächen (genehmigt 2022).

Es sind keine Beeinträchtigungen bzw. Nutzungskonflikte in Verbindung mit der geplanten Nutzung der Vorhabenfläche als Solarpark zu erwarten.

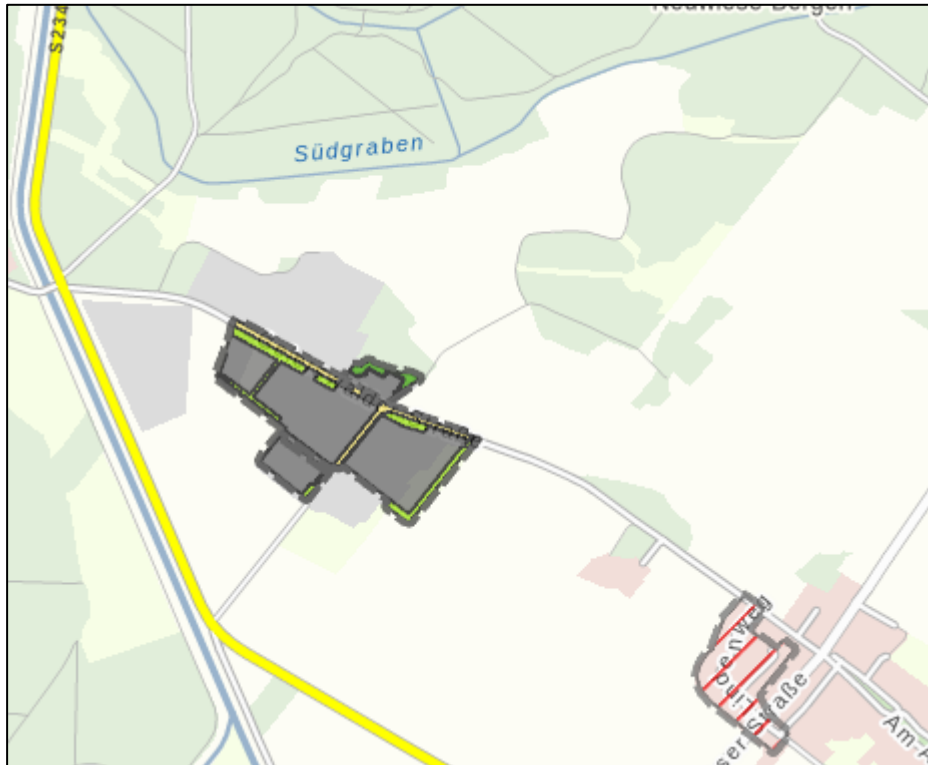


Abbildung 6 Bebauungspläne in der Umgebung des Geltungsbereiches / RAPIS, 07.2022

3.5 Sonstige Planungen

3.5.1 Energie- und Klimaschutzprogramm Sachsen (2021)

Am 1. Juni 2021 hat das Kabinett das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 (EKP) beschlossen. Das neue EKP setzt den Rahmen für die regionalen Planungsverbände. Es verankert und konkretisiert die im Koalitionsvertrag festgelegten Zielwerte für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Zudem setzt es den Rahmen für Wärmewende, kommunalen Klimaschutz, die Ausgestaltung künftiger Richtlinien und Förderprogramme und das Ziel, die Landesverwaltung klimafreundlicher zu gestalten. Einer der strategischen Schwerpunkte dabei ist der Ausbau der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien.

Im zweiten Teil des Programms werden Ziele und Handlungsschwerpunkte in den einzelnen Handlungsfeldern formuliert. Im Sektor erneuerbare Energien wird das Ziel gesetzt, die Stromerzeugung von 3.980 GWh pro Jahr im Photovoltaik-Sektor bis zum Jahr 2024 zu erreichen. Gegenüber dem Anlagenbestand von 2019 ist dafür ein jährlicher Zubau der PV-Anlagen von mehr als 400 MWp notwendig. Zusätzlich 6.000 GWh erneuerbare Energien sollen jährlich bis zum Jahr 2030 erzeugt werden, wobei die Photovoltaik einen Anteil von 40 % trägt. In Summe ist in Sachsen im Jahr 2030 ein PV-Anlagenbestand mit etwa 6.000 MWp Leistung erforderlich, um die sächsischen Klimaziele zu erfüllen.

Um diese Zielwerte zu erreichen, muss der PV-Ausbau über die Dach- und Konversionsflächen hinausgehen und auch die landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich einbeziehen.

3.5.2 Sächsische PV-Freiflächen-Verordnung

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung in Sachsen erhöht werden, unter anderem durch PV-Freiflächenanlagen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten. Mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 02. September 2021 (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO 2021) sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten berechtigt, eine EEG-Förderung zu bekommen. Dadurch wird der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik im Freistaat Sachsen unterstützt.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich komplett in einem benachteiligten Gebiet gemäß Sächsischer Photovoltaik-Freiflächenverordnung (Abbildung 7). Demzufolge sind die PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen innerhalb der benachteiligten Gebiete gemäß EEG 2021, § 37 Abs. 1 Nr. 2-h förderfähig und können wirtschaftlich errichtet und betrieben werden.

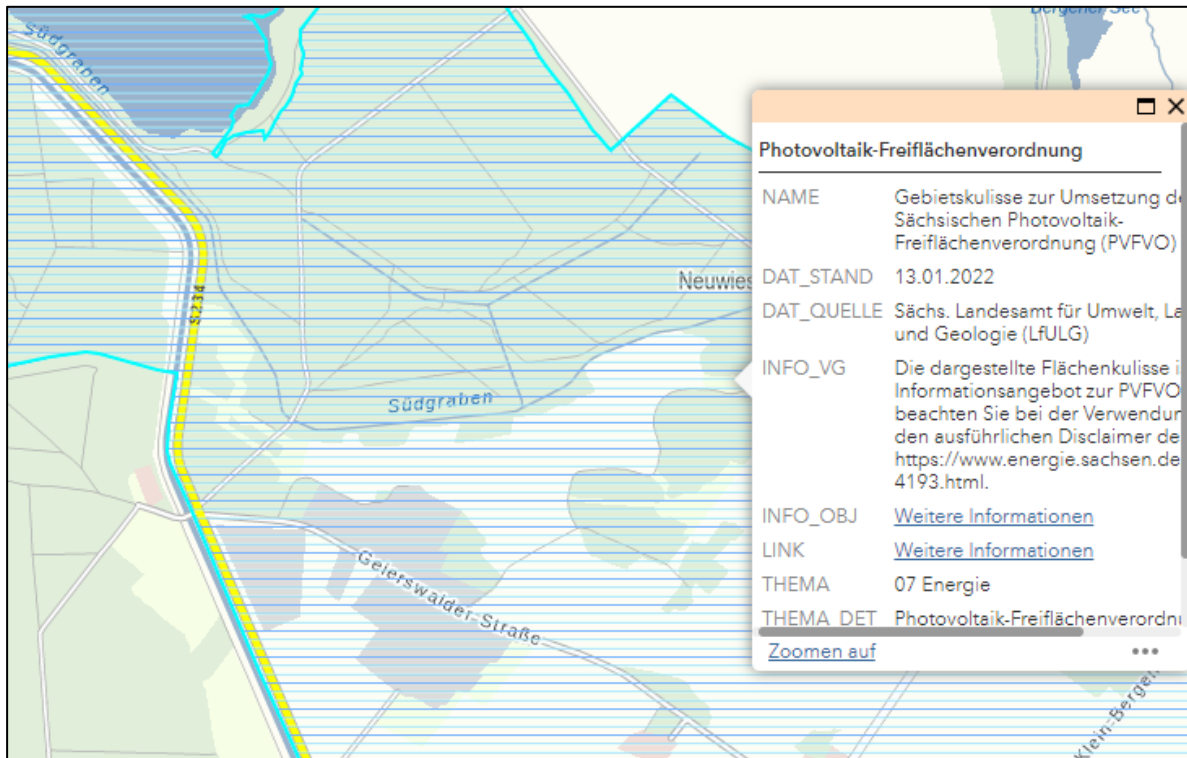


Abbildung 7 Lage des Plangebietes in der Gebietskulisse der Sächsischen PV-Verordnung PVFVO 2021 /
Quelle: Geoportal Sachsenatlas

3.5.3 Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept Oberlausitz-Niederschlesien

Für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wurde ein regionales Energie- und Klimaschutzkonzept (REKK) 2012 erstellt. Das Konzept enthält eine Methodik für ein zielgerichtetes Vorgehen, u.a. bei Energiebereitstellung, und bildete eine Grundlage für die Erreichung der Energie- und Klimapolitischen Ziele Sachsens für das Jahr 2020. Im Kontext des Energie- und Klimaschutzkonzepts wurden die technischen Potenziale der EEG-Flächenkulisse für Solarenergie als erweiterungsbedürftig angesehen, insbesondere kamen dabei die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen als potenzielle PV-Standorte infrage. Eine Fortschreibung des Konzeptes für den Zeitraum nach 2020 für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien liegt zurzeit noch nicht vor.

4 Inhalte des Bebauungsplans

4.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Planungsrechtlichen Sicherung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt (SO PV).

Im SO PV sind aufgeständerte Photovoltaikanlagen jeglicher Art zulässig, bestehend aus:

- Photovoltaikmodulen
- Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktionen)
- Wechselrichter, Transformatoren, Speicher
- sonstige für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen technische und bauliche Anlagen
- Zuwegungen, Aufstellflächen und Zufahrten mit wassergebundener Wegedecke
- Einfriedungen
- Alle für die Brandsicherung notwendigen Anlagen und Vorrichtungen (Löschwasserteich, Löschzisterne)

Die getroffene Festsetzung der Art der baulichen Nutzung bezieht sich auf die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und räumt dem Vorhabenträger einen ausreichenden Spielraum bei der Auswahl des Anlagentyps ein. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird in mehreren Modulreihen mittels Unterkonstruktion (Modultisch auf Ramppfosten) aufgestellt, der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Für die als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzten Baufelder werden Grundflächenzahlen (GRZ) festgesetzt, diese orientieren sich an den Vorgaben des §17 BauNVO hinsichtlich der Obergrenze für unterschiedliche Typen von Baugebieten.

Im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaik wird aufgrund der überdachungsartigen Modultische die maximal zulässige GRZ von 0,7 festgesetzt.

Die GRZ ergibt sich aus der geplanten Flächenüberdeckung durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage mit erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen. Maßgebend für

die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage sind die senkrechte Projektion der Module sowie die befestigten Bereiche der für den Betrieb notwendigen Nebenanlagen, Gebäude und Betriebswege. Somit können maximal 70% der als Sondergebiet PV festgesetzten Fläche durch bauliche und technische Anlagen in Anspruch genommen werden. Als Bezugsfläche für die Berechnung der GRZ gilt die Gesamtfläche des Sondergebietes SO PV.

Es erfolgt keine Bodenversiegelung unterhalb der PV-Module. Die tatsächliche Versiegelung entsteht im SO PV durch die Grundfläche von Trafostationen und Rammpfosten und beschränkt sich auf ca. 1% der Gesamtfläche.

4.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Oberkante (OK) der baulichen Anlagen festgesetzt und beträgt 4 m über dem natürlichen Gelände an jeder jeweiligen Stelle des Sonstigen Sondergebietes SO PV.

Mit dieser Festsetzung wird eine städtebaulich verträgliche maximale Größe der Photovoltaikmodule, Trafostationen, ggf. separate Zentralwechselrichter und Monitoringcontainer über der Geländeoberfläche bestimmt und in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung angegeben. Damit wird gewährleistet, dass die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen der natürlichen Geländeneigung folgt. Die Geländehöhe liegt im Geltungsbereich bei ca. 112,5 m ü. NHN (Geoportal Sachsen).

Untergeordnete technische Anlagen dürfen diese festgesetzte Höhe überschreiten, wenn die technische Gebäudeausrüstung dies erfordert. Die festgesetzte maximal zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen darf von untergeordneten technischen Anlagenteilen oder Aufbauten (z.B. Antennen, Klima- und Lüftungsanlagen, Blitzschutzanlagen u.ä.) um bis zu 4,0 m überschritten werden. Die technischen Aufbauten und Anlagenteile dürfen dabei 10 % der Dachfläche von untergeordneten Anlagen nicht überschreiten.

Die Höhe der Modulunterkante über der Geländeoberkante beträgt 0,7 m, um eine Beweidung durch Schafe zu ermöglichen und genügend Streulichteinfall für die Vegetation unterhalb der Module zu sichern.

4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die Bauweise bestimmt, in welcher Art und Weise die baulichen Anlagen auf den Baugrundstücken in Beziehung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen bzw. zu der angrenzenden

Bebauung stehen. Für das geplante Sondergebiet ist die Festsetzung der Bauweise nicht zweckmäßig.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche kann durch die Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden (§23 BauNVO). Im Sonstigen Sondergebiet SO PV wird die Baugrenze gemäß Darstellung in der Planzeichnung festgesetzt (§ 23 Abs. 3 BauNVO), die sich an den Grenzen der geplanten Photovoltaikanlage orientiert und einen 3 m Abstand zu der Geltungsbereichsgrenze bzw. einen 10 m-Abstand zu den angrenzenden Waldflächen berücksichtigt. Damit wird sichergestellt, dass von den geplanten PV-Anlagen keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Grundstücke ausgehen.

Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche besteht für den Betreiber ausreichend Entscheidungsfreiheit, die Solarmodule energetisch und wirtschaftlich optimal auszurichten und aufzustellen.

4.4 Rückbau und Folgenutzung

Der Bebauungsplan sieht vor, dass die festgesetzte Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik bis zur dauerhaften Außerbetriebnahme der Photovoltaikanlage gilt. Die vorgesehene Betriebszeit beträgt 30 Jahre mit Möglichkeit der Verlängerung. Nach einer dauerhaften Außerbetriebnahme des Solarparks sind alle baulichen Anlagen samt Nebenanlagen innerhalb eines Jahres vollständig zurückzubauen, dann kann die Fläche der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden (Fläche für Landwirtschaft).

4.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4.5.1 Einfriedungen

Zur Sicherung des Objektes ist innerhalb des sonstigen Sondergebietes Photovoltaik die Errichtung eines umlaufenden Sicherheitszaunes mit Toranlagen vorgesehen. Die Zaunhöhe mit Übersteigschutz beträgt 2,5 m über dem vorhandenen Geländeniveau. Durch Festsetzung des einzuhaltenden Bodenabstandes von mindestens 10 cm wird die Durchgängigkeit des Geländes für die Kleintiere gesichert. Im Falle einer Beweidung sind die Einfriedung oder zusätzliche Weidezäune mit Untergrabschutz punktuell mit Durchlässen für Kleintiere in wolfsicherer Ausführung zulässig. Die Ausführung des Zauns kann als Maschendraht-, Industrie- bzw. Stabgitterzaun erfolgen.

4.6 Erschließung

4.6.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist verkehrstechnisch erschlossen. Die Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen ist im Westen und im Süden des Geltungsbereichs vorhanden.

Geplant ist die Nutzung der südlich an die Geltungsbereichsgrenze anliegenden öffentlich gewidmeten Zuwegung, die weiter südlich in die Geierswalder Straße mündet (Abbildung 8). Die vorhandene Erschließung ist weiterhin geeignet, den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen. Die Zufahrt wird durch eine Toranlage von der öffentlichen Straße getrennt.



Abbildung 8 Verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes über die öffentlichen Zuwegungen

4.6.2 Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung

Für das geplante Vorhaben ist keine Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung erforderlich. Schmutzwasser sowie Abfall fallen durch den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht an. In der Bauphase bzw. bei größeren Wartungsarbeiten werden in ausreichendem Umfang Mobiltoiletten bereitgestellt. Eine Versorgung mit Energie ist ebenfalls nicht erforderlich.

4.6.3 Niederschlagswasser

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes am Ort des Anfalls bzw. im unmittelbar angrenzenden Bereich der Solarmodule und der Trafostationen über die belebte Bodenzone zu versickern.

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage erfolgt eine sehr geringe Versiegelung der Fläche, die bei ca. 1% liegt. Die Gründung der Modultische erfolgt mittels Rammpfosten, ohne Einbetonierung. Die einzelnen Photovoltaikmodule werden mit einem seitlichen Abstand auf Modultischen befestigt und in Reihen aufgestellt. Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser fließt an der unteren Kante sowie an den Seiten ab und versickert im Untergrund. Dank durchgehender Unterpflanzung der Photovoltaikmodule wird das abfließende Niederschlagswasser schnell und vollständig im Boden am Ort des Anfallens aufgenommen, so dass es zu keiner bewertungsrelevanten Änderung der Grundwasserneubildung kommt.

Das auf den Verkehrsflächen, Zufahrten und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser ist ebenfalls innerhalb des Geltungsbereiches über die belebte Bodenzone zu versickern.

Eine Verstärkung des oberflächigen Abflusses von Niederschlagswasser ist nicht zu erwarten. Eine Regenwasserableitung ist nicht erforderlich.

4.6.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung

Der durch die geplante Solaranlage produzierte Strom kann in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der mögliche Einspeisepunkt befindet sich nach derzeitigem Erkenntnisstand im näheren Umfeld des Plangebietes.

4.6.5 Löschwasserversorgung

Die Photovoltaikanlagen bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien, so dass hier keine bzw. sehr geringe Brandgefahr besteht, dasselbe gilt für die geplanten Wechselrichter und Trafostationen. Für den allgemeinen Brandschutz gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen.

Da der geplante Solarpark Neuwiese an den Wald grenzt, wird im Bebauungsplan zur Vorbeugung des Waldbrands die Baugrenze für SO PV mit einem 10 m Abstand von der Waldgrenze festgesetzt.

Der Brandschutz einschließlich der Versorgung mit Löschmitteln ist im Rahmen der jeweils nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage entsprechender projektbezogener Brandschutzkonzepte nachzuweisen und zu sichern. Die Anlage von Zufahrten, Wendekreise und Stellflächen für die Feuerwehr erfolgt gemäß *DIN 14090: Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken*.

5 Leitungsbestand

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich unterirdisch verlegte Ferngasleitungen von ONTRAS Gastransport GmbH sowie Kabelschutzrohranlagen (KSR) und Steuerkabel (StK) von GDMcom GmbH. Zur Berücksichtigung des Leitungsbestandes werden in der Planzeichnung Schutzstreifen bzw. Leitungskorridore dargestellt, die einige parallel verlegten Leitungen/Anlagen bündeln und vor Überbauung schützen sollen. Die Breite des Leitungskorridors ergibt sich somit aus den räumlich eng benachbart parallel verlegten Leitungen zzgl. Schutzabstände von den außenliegenden Leitungen/Anlagen nach außen in Richtung Sondergebiet PV. Die Schutzabstände wurden gemäß „Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH“, S. 4, wie folgt berücksichtigt (Abstand von der Leitungsachse):

- Ferngasleitungen – 2 m
- Stillgelegte Leitungen – 1,5 m
- KSR, StK – 1 m

Die Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage nicht überbaut werden, der Bestand und Betrieb der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden. Die Befahrbarkeit der Schutzstreifen sowohl für den Leitungsbetreiber als auch für den Betreiber des Solarparks ist zu jeder Zeit zu gewährleisten.

Neben dem Leitungsbestand wurde das Vorhaben „Neubau Ferngasleitungen Lausitz FGL 19/20, Bauabschnitt 2“ Projekt-Nr. ON 13002 im Jahr 2015 planfestgestellt. Für den Bau der planfestgestellten Ferngasleitungen wird ein Arbeitsstreifen von bis zu 36 Meter in Anspruch genommen. Diese Fläche wird in der Planzeichnung mit einer entsprechenden Schraffur nachrichtlich dargestellt und ist von der Bebauung bis zur Realisierung der Baumaßnahme Neubau Ferngasleitung freizuhalten.

6 Umweltbelange

Eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Zustandes des Plangebietes auf Grundlage vorhandener Daten sowie durchgeführter Kartierungen ist in den Umweltinformationen enthalten, die für den Bebauungsplan „Solarpark Neuwiese“ erarbeitet wurden (s. Anhang 1 Umweltinformationen).

Nach aktuellem Kenntnisstand und Auswertung der vorhandenen Daten lässt sich aussagen, dass mit Realisierung des Bebauungsplanes in Bezug auf die Schutzgüter Wasser/Wasserhaushalt, Boden/Fläche, Luft/Klima, Mensch/Gesundheit, Landschaft/Landschaftsbild/Erholung und Kultur-/Sachgüter keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Grundsätzlich wird das Vorhaben als mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaft vereinbar eingeschätzt, wenngleich entsprechende naturschutzfachliche Maßnahmen erforderlich werden können.

Die landwirtschaftliche Fläche im Westen des Geltungsbereiches, die als Grünland frischer Standorte (extensiv) bzw. Sonstiger Sand- und Silikatmagerrasen kartiert wurde, bleibt weiterhin in der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung und wird zusätzlich als Maßnahmenfläche zum Schutz und Erhalt des vorhandenen extensiven Grünlandes festgesetzt. Eine Konkretisierung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der Qualifizierung zum Entwurf. Zusätzlich sind innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Leitungsschutzstreifen weitere Maßnahmenflächen, v.a. die Lerchenfenster vorgesehen, die nach der frühzeitigen Beteiligung und in Abstimmung mit der Umweltbehörde zeichnerisch und textlich im Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzt werden.

Weiterhin erfolgt bereits eine schutzgutbezogene Konfliktanalyse, um einerseits den gegebenenfalls erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarf festzustellen und andererseits auf den im Rahmen der anschließenden Qualifizierung zum Entwurf erforderlichen Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsbedarf für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen aufzuzeigen. Der Artenschutzfachbeitrag wird ebenfalls im Rahmen der Qualifizierung zum Entwurf erarbeitet.

7 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 32 ha. Die Flächennutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gliedern sich wie folgt auf:

Flächenkategorie	Flächengröße, ha	Anteil in %
Sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO Zweckbestimmung Photovoltaik	31,3	96,9
Flächen für Landwirtschaft	1,08	3,1
Geltungsbereich insgesamt	32,3	100

8 Verweise

1. Landesentwicklungsplan Sachsens vom 31.08.2013, online unter <https://www.landesentwicklung.sachsen.de/landesentwicklungsplan-4887.html>, zuletzt abgerufen
2. Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, 2010 Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien: Regionalplanung (rpv-oberlausitz-niederschlesien.de)
3. Raumplanungsinformationssystem RAPIS Landes- und Regionalplanung (ipm-gis.de)
4. ARL-Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.), 2018: Vorranggebiet, Vorbehaltsgebiet und Eignungsgebiet in: Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, online unter <https://shop.arl-net.de/media/direct/pdf/HWB%202018/Vorranggebiet,%20Vorbehaltsgebiet%20und%20Eignungsgebiet.pdf> (abgerufen 02.08.2022)
5. Energie- und Klimaschutzprogramm Sachsen 2021 , online unter: <https://www.klima.sachsen.de/energie-und-klimaprogramm-sachsen-22623.html> (zuletzt abgerufen 02.08.2022)